



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 0827

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0064/DK

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Denmark) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20240827.DE

1. MSG 201 IND 2024 0064 DK DE 13-05-2024 25-03-2024 DK ANSWER 13-05-2024

2. Denmark

3A. Erhvervsstyrelsen

3B. Indenrigs- og Sundhedsministeriet

4. 2024/0064/DK - S00S - Gesundheit, medizinische Geräte

5.

6. Mit dem notifizierten Gesetzentwurf soll ab November 2023 eine politische Einigung über einen Präventionsplan für die Verwendung von Tabak, Nikotin und Alkohol durch Kinder und Jugendliche umgesetzt werden.

Mehr als ein Drittel (35,1 %) der 15- bis 29-jährigen in Dänemark verwenden derzeit mindestens ein Tabak- oder Nikotinprodukt, verglichen mit 26,3 % im Jahr 2020. Die negative Entwicklung ist vor allem auf elektronische Zigaretten zurückzuführen, wobei insbesondere der Anteil der 15- bis 17-jährigen, die elektronische Zigaretten verwenden, erheblich gestiegen ist (von 4,5 % im Jahr 2020 auf 10,1 % im Jahr 2022). Ebenso ist die Verwendung rauchfreier Nikotinprodukte in der Altersgruppe gestiegen (von 9,1 % im Jahr 2020 auf 12,9 % im Jahr 2022).

Gleichzeitig haben dänische Kinder und Jugendliche einen hohen Alkoholkonsum mit einem stärkeren Fokus auf Trunkenheit als Kinder und Jugendliche in anderen europäischen Ländern. Zum Beispiel hatten 59 % der dänischen 15- bis 16-jährigen innerhalb der letzten 30 Tage fünf oder mehr Getränke getrunken (Komatrinken), während der europäische Durchschnitt 34 % beträgt.

Der Konsum unter Minderjährigen wird trotz einer Altersgrenze von 18 Jahren für den Verkauf von Tabak- und Nikotinprodukten und einer Altersgrenze von 16 und 18 für alkoholische Getränke berichtet.

Kinder und Jugendliche sind besonders anfällig für die schädlichen Auswirkungen von Nikotin und Alkohol, da ihr Gehirn nicht vollständig entwickelt ist. Nikotin ist sehr süchtig machend und kann unter anderem die Entwicklung und Lernfähigkeit des Gehirns schädigen und zu Symptomen von Angstzuständen und Depressionen bei Kindern und Jugendlichen beitragen. Komatrinken ist mit einem erhöhten Risiko für depressive Symptome verbunden.

Die politische Einigung zielt daher darauf ab, ein notwendiges höheres Gesundheitsschutzniveau von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Mit dem notifizierten Gesetzentwurf sollen Teile dieses Abkommens umgesetzt werden.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Inhalt des notifizierten Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf enthält die folgenden vier Elemente:

1. Verbot der Einführung, des Kaufs, der Lieferung, des Empfangs, der Herstellung, der Verarbeitung oder des Besitzes von elektronischen Zigaretten und Nikotin-Nachfüllbehältern, die illegal charakterisierende Aromen oder einen übermäßigen Nikotingehalt enthalten.
2. Rechtsgrundlage für die dänische Sicherheitsbehörde für die Beschlagnahme illegaler Tabak- und Nikotinprodukte.
3. Rechtsgrundlage für die dänische Behörde für Sicherheitstechnologie, um junge Kontrollkäufer (Testkäufer) zu verwenden, wenn die Agentur die Altersgrenzen für den Verkauf von Tabak, Nikotin und Alkohol in physischen Geschäften kontrolliert.
4. Anforderung eines wirksameren Altersüberprüfungssystems für den Fernabsatz von alkoholischen Getränken. Parallel dazu werden bereits eingeführte Anforderungen an ein wirksameres Altersprüfungssystem für den Fernabsatz von Tabak- und Nikotinprodukten umgesetzt.

Das Ministerium ist der Auffassung, dass es nur die letzte Bedingung im Zusammenhang mit der Anforderung eines effizienteren Altersüberprüfungssystems für den Fernabsatz ist, das für Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG) relevant sein kann.

Das Erfordernis einer wirksameren Altersüberprüfung gilt nur für diejenigen Marktteilnehmer, die Tabak, Nikotin und Alkohol im Fernabsatz an dänische Verbraucher vermarkten. Die Altersüberprüfung muss im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte erfolgen. Die Anforderung gilt auch für den grenzüberschreitenden Fernabsatz.

Es gibt bereits Altersgrenzen für den Verkauf von Tabak, Nikotin und Alkohol, vgl. oben, und es gibt bereits damit zusammenhängende Vorschriften darüber, wie er für physische Geschäfte und für den Fernabsatz durchgesetzt wird. Mit diesem Gesetzentwurf werden die bestehenden Altersgrenzen nicht geändert. Der Gesetzentwurf erfordert nur ein effizienteres System zur Altersüberprüfung für den Fernabsatz und bedeutet, dass die Anforderungen stärker mit den Anforderungen an physische Geschäfte gleichgesetzt werden und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf erfordert kein spezifisches Altersprüfungssystem für den Fernabsatz. Der Schlüssel wird sein, dass die Lösung das Alter des Käufers im Zusammenhang mit einem Verkauf effektiv überprüft. Der notifizierte Gesetzentwurf enthält Beispiele dafür, was eine wirksame elektronische Altersüberprüfung darstellen kann. Dies kann z. B. über die aktuelle nationale eID-Lösung wie MitID oder durch Benutzererstellung mit einem Reisepass oder einer anderen gültigen Identifikation sein, wie es bei Lachgas in Dänemark der Fall ist.

Aus den Erläuterungen zu § 1 Abs. 5, § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 bis 3 des notifizierten Gesetzentwurfs geht hervor, dass die Anforderung einer wirksameren elektronischen Altersüberprüfung nicht für Online-Plattformen im Sinne von Art. 3 Buchst. i des Gesetzes über digitale Dienste gilt, einschließlich Online-Plattformen, die es den Verbrauchern ermöglichen, Vereinbarungen über den Fernabsatz mit Wirtschaftsteilnehmern abzuschließen, da der Schutz von Minderjährigen, einschließlich Maßnahmen zur Altersüberprüfung, in den gesamten harmonisierten Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

Der Minister für Inneres und Gesundheit beabsichtigt nicht, detailliertere Anforderungen an das Altersüberprüfungssystem nach § 15 Abs. 5 E-Zigarettengesetz und § 24 Abs. 2 Tabakwarengesetz usw. festzulegen, als die bereits im notifizierten Gesetzentwurf genannten. Daher wird nur festgelegt, dass eine wirksamere Altersüberprüfung erforderlich ist, dass es methodische Freiheit gibt und dass das Erfordernis nicht für Online-Plattformen gilt.

Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (e-Commerce-Richtlinie)



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Nach Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um von der Vorschrift in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie abzuweichen, wonach die Mitgliedstaaten aus Gründen, die in den koordinierten Bereich fallen, den freien Dienstleistungsverkehr der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht einschränken dürfen. Die Ausnahmeregelung kann unter anderem auf dem Schutz der öffentlichen Gesundheit beruhen.

Im Urteil C-376/22 des Gerichtshofs der Europäischen Union heißt es jedoch, dass es nicht möglich ist, allgemeine und abstrakte Maßnahmen einzuführen, die für alle Anbieter einer Kategorie von Diensten der Informationsgesellschaft gelten. Auch nicht auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 4.

Wie bereits erläutert, gilt das Erfordernis eines wirksameren Altersüberprüfungssystems nur für die Wirtschaftsteilnehmer, die im Fernabsatz Tabak, Nikotin und Alkohol auf den Markt bringen, die gesundheitsschädlich sind. Darüber hinaus gilt das Erfordernis der Altersüberprüfung nur im Zusammenhang mit dem spezifischen Verkauf der spezifischen Produkte.

Darüber hinaus kann geprüft werden, ob die Anforderung des notifizierten Gesetzesentwurfs für ein wirksameres Altersprüfungssystem außerhalb des in Art. 2 Buchst. h definierten koordinierten Bereichs liegt.

Im 21. Erwägungsgrund der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr heißt es: „Der koordinierte Bereich umfasst nur Anforderungen an Online-Aktivitäten wie Online-Informationen, Online-Werbung, Online-Shopping, Online-Verträge und betrifft nicht die rechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Waren wie Sicherheitsnormen, Kennzeichnungspflichten oder Haftung für Waren oder die Anforderungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Lieferung oder Beförderung von Waren, einschließlich des Vertriebs von Arzneimitteln [...]“. So fallen z. B. Anforderungen an Waren als solche sowie Anforderungen an die Lieferung von Gegenständen nicht unter den koordinierten Bereich und können nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes geregelt werden, siehe Art. 2 Buchst. h Ziffer ii und Art. 3 Abs. 1 und 2.

Während die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ein hohes Maß an Schutz der Dienstleistungsfreiheit gewährleistet, wird der allgemeine Schwerpunkt auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und den Schutz Minderjähriger gelegt. Hierzu wird u. a. auf den elften Erwägungsgrund der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr verwiesen.

Angesichts der Erwägungsgründe der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, die ein hohes Schutzniveau für die öffentliche Gesundheit betreffen, sowie den 21. Erwägungsgrund der Richtlinie kann geprüft werden, ob die Lieferung gesundheitsschädlicher Erzeugnisse wie Nikotin und Alkohol (für Tabak, siehe nachstehender Abschnitt), wie Arzneimittel, in den Anwendungsbereich der nationalen Rechtsvorschriften fallen muss und ob die Mindestaltersgrenzen für Verkaufs- und Prüfanforderungen, die auch für grenzüberschreitende Fernverkäufe an den Mitgliedstaat gelten, auf nationaler Ebene festgelegt werden können.

Richtlinie über Tabakerzeugnisse

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften für das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, pflanzlichen Erzeugnissen zum Rauchen und elektronischen Zigaretten durch die Richtlinie 2014/40/EU des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (Richtlinie über Tabakerzeugnisse) geregelt sind.

Artikel 18 der Richtlinie über Tabakerzeugnisse regelt den grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen. In Absatz 4 der Richtlinie heißt es u. a.: „[E]inzelhandelsverkaufsstellen, die grenzüberschreitende Fernverkäufe betreiben, betreiben ein Altersüberprüfungssystem, das zum Zeitpunkt des Verkaufs überprüft, ob der Käufer die im nationalen Recht des Bestimmungsmitgliedstaats festgelegten Mindestaltersanforderungen erfüllt.“



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Art. 2 Abs. 36 der Richtlinie über Tabakerzeugnisse besagt ferner, dass ein Altersüberprüfungssystem „ein Computersystem [ist], welches das Alter des Verbrauchers im Einklang mit den nationalen Anforderungen eindeutig auf elektronischem Wege bestätigt“.

Aufgrund der Richtlinie über Tabakerzeugnisse erfordert der grenzüberschreitende Fernabsatz den Betrieb eines Altersüberprüfungssystems. Darüber hinaus ergibt sich aus der Richtlinie über Tabakerzeugnisse, dass die Altersgrenzen für den Fernabsatz in dem Land festgelegt werden, in dem das Produkt vermarktet wird.

Zuvor notifizierte Rechtsvorschriften in diesem Bereich

Die Regeln für die Altersüberprüfung für den Fernabsatz wurden kontinuierlich angepasst und ebenfalls mitgeteilt.

Das Ministerium hat zuvor einen Gesetzesentwurf notifiziert, der unter anderem ein wirksameres System zur Altersüberprüfung für den Fernabsatz von Tabak und Nikotinerzeugnissen vorschreibt, wobei die Kommission zu diesem Teil des Gesetzesentwurfs keine Anmerkungen hatte. Diese Anforderungen an ein wirksameres Altersprüfungssystem werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf in Kraft gesetzt und durch ein ähnliches Erfordernis für alkoholische Getränke ergänzt.

In diesem Zusammenhang kann sich das Ministerium auf die Mitteilungen 2020/0228/DK, 2023/0045/DK und 2023/0085/DK beziehen.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu